

von den Kaufleuten erhalten. Derselbe Fall kann eintreten bei den Schneidern, welche zugleich Kleidermagazine haben; sie entnehmen Zeuge und andere Waaren in Partien und verwenden sie theils für ihre Kunden, theils für ihr Geschäft als Kleiderhändler, und so können mehrere andere dergleichen Fälle vorkommen. Ich werde dafür stimmen, daß man diesen Zusatz ganz in Wegfall bringen möchte, und sehe für den Augenblick nicht wohl ein, warum man diesen Zusatz im Gesetz aufgenommen hat, vermissen auch einen Grund dafür in den Motiven zum Gesetze. Ich würde also dafür stimmen und den Antrag stellen: man möge diesen Zusatz hinwegnehmen.

Präsident v. Carlowitz: Es bedarf eines besondern Antrags nicht, denn wenn der Gesetzparagraph, wie er von der Deputation geformelt worden ist, zur Abstimmung gebracht wird, so braucht der Herr Redner nur dagegen zu stimmen, um seine Absicht zu erreichen.

Referent Domherr D. Günther: Ich muß zugeben, daß der Fall vorkommen kann, wo in concreto schwer zu entscheiden ist, ob Jemand als Kaufmann oder Handwerker sein Geschäft betreibt. Es ist auch im Bericht darauf hingewiesen, daß es ganz unmöglich sei, in einem Specialgesetz hierüber bestimmte Maße zu geben. Der geehrte Redner hat zwei Beispiele angeführt, die Tuchmacher und Schneider; bei Letztern meint er solche, die mit Kleidern handeln. Ob die Tuchmacher als Handwerker oder Fabricanten anzusehen seien, wüßte ich nicht im Allgemeinen zu bestimmen, obgleich ich nicht zweifle, es würden sich, wenn die Sache zum Prozesse käme, in den Acten viele Momente finden, aus denen sich beurtheilen ließe, ob ein streitender Tuchmacher für einen Handwerker oder für einen Fabricanten zu halten sei. Im äußersten Falle würde nachzuweisen sein, ob er sein Geschäft kaufmännisch betreibe. Mit dem Schneider würde es leichter zu ermitteln sein. Der Schneidermeister an sich ist unstreitig ein Handwerker. Will er mit Kleidern handeln, so bedarf er besondere obrigkeitliche Concession. Ist ihm diese ertheilt, so betreibt er sein Geschäft kaufmännisch. — Durch die bloße Weglassung der Bestimmung im Gesetz dürfte übrigens dem Uebel, das der Herr Redner berührte, kaum abgeholfen werden. Es würde dann sogar der Satz fehlen, daß sich das Gesetz auf diejenigen, welcher kaufmännische Geschäfte treibt, nicht beziehen soll. Der Redner scheint aber hauptsächlich eine Bestimmung zu vermissen, wer als Kaufmann und wessen Geschäft als kaufmännisch anzusehen sei, und diesem Mangel wird durch die Weglassung der betreffenden Stellen nicht abgeholfen.

Königl. Commissar D. Krug: Der geehrte Sprecher bezweifelt die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der unter Nr. 1 gemachten Ausnahme überhaupt, und vermißt namentlich die Angabe der Motive für dieselbe. Diese sind in dem Princip enthalten, welches bei dem Gesetzentwurf an die Spitze gestellt worden ist. Man hat nämlich durch diese kurze Verjährungsfrist nur solche Forderungen treffen wollen, hinsichtlich deren, bei längerer Fortdauer, leicht Zweifel entstehen kann, ob sie nicht bereits getilgt seien, namentlich durch Verlust von

Beweismitteln; das wird bei kaufmännischen Forderungen, und namentlich bei Forderungen gegen Kaufleute, worüber auch vom Schuldner Buch und Rechnung geführt wird, nicht leicht der Fall sein können. Es sind deshalb dergleichen Forderungen in allen fremdländischen Gesetzgebungen, welche eine kürzere Verjährungsfrist für gewisse Forderungen aufgestellt haben, ausgenommen worden; namentlich macht auch das französische Recht eine Ausnahme, die sich jedoch allerdings auf die Forderungen von Kaufleuten gegen Kaufleute beschränkt; allein die Ausnahme so speciell zu fassen, fand die Regierung bedenklich, weil der Grund der Ausnahme nicht darauf beruht, daß die Forderung gegen einen Kaufmann zusteht, sondern daß sie eine kaufmännische ist. Auch gegen Kaufleute kann man Forderungen haben, die nicht zum kaufmännischen Geschäft des Schuldners gehören, und von demselben nicht speciell gebraucht werden; wird dagegen von Nichtkaufleuten ein Geschäft betrieben, so werden die Forderungen, die daraus entspringen, ganz die Natur von Forderungen der Kaufleute annehmen. Zweckmäßig und nothwendig scheint daher eine Ausnahme der Art wohl zu sein; ist sie aber nothwendig, so glaube ich kaum, daß eine Fassung wird vorgeschlagen werden können, welche gegen Zweifel, die allerdings bei jeder gesetzlichen Bestimmung möglich und denkbar sind, mehr sichern würde, als die von der Regierung im Einverständnis mit der geehrten Deputation vorgeschlagene. Auch bei dieser Fassung können Zweifel entstehen; allein diese Zweifel sind nicht sowohl rechtliche, als vielmehr factische. Es wird die factische Frage entstehen, ob ein Geschäft kaufmännisch betrieben wird oder nicht. Man hat den Ausdruck: „kaufmännisch“ gewählt und sich einer nähern Definition desselben enthalten, denn eine solche Definition würde nicht in dieses Gesetz gehören, sondern in ein Handelsgesetz. Es ist der Ausdruck: „kaufmännisch“ in mehreren Gesetzen gebraucht worden; es hat sich bereits eine Praxis darüber gebildet, und ich glaube daher kaum, daß die Gerichtsbehörden wegen der Interpretation desselben in große Verlegenheit gerathen werden.

Bürgermeister Hübner: Ich stimme hier ganz der Regierung bei. Factische Zweifel, wie sie der Redner vor mir angeführt hat, können bei Anwendung des Gesetzes allerdings entstehen, aber diese Zweifel werden im concreten Falle sich leicht entscheiden lassen. Vorschriften für dergleichen einzelne denkbare Fälle lassen sich im Gesetze nicht geben. Hier genügt es, die allgemeine Rechtsregel festzustellen. Und das ist §. 1 geschehen.

Staatsminister v. Könneritz: In Bezug auf die Tuchmacher möchte ich noch erwähnen, daß sie allgemein nach der Gesetzgebung zugleich als Handelsleute betrachtet werden. Das Motiv, warum man gerade die Forderungen der Kaufleute an Gewerbsgenossen, die ihr Geschäft auch kaufmännisch betreiben, ausgenommen hat, beruht darauf, daß sie gewöhnlich in Contocurrent stehen und dieses selten rein abgemacht wird, die Forderungen und Gegenforderungen in laufender Rechnung ab- und zugeschrieben werden, so daß, wenn das Geschäftsverhältniß aufgehoben